

# Anmeldung zur Posterausstellung



8. -10. März 2016 ICD Dresden

Anmeldeschluss: 22.01.2016

## Ausstellungsleitung / Anmeldung

Dresdner Verein zur Förderung der Fluidtechnik e.V.  
TU Dresden, c/o Institut für Fluidtechnik  
Helmholtzstraße 7a  
D-01069 Dresden

 +49 (0)351 / 463 42603

 +49 (0)351 / 463 32136

 [exhibition@ifk2016.com](mailto:exhibition@ifk2016.com)

Firma .....

Sachbearbeiter .....

Anschrift .....

 .....  .....

## Bestellung

Stck. Posterwand Typ 1: H: 190 x B: 85 cm **Euro 110,-- /Stck. zzgl. MwSt.**

Stck. Posterwand Typ 2: H: 190 x B: 135 cm **Euro 130,-- /Stck. zzgl. MwSt.**

Nähere Informationen zu den Posterwänden sind dem Call for Exhibition zu entnehmen. Im Preis ist die Standfläche für die Posterwände enthalten.

Die für die Session vorgesehenen Poster sind bis spätestens 1 Woche vor Ausstellungsbeginn (in gedruckter Form) an die Ausstellungsleitung zu senden. Die Breite der Poster sollte zur sauberen Fixierung 80 cm bzw. 130 cm sein.

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

## §1 **Anmeldevoraussetzungen**

Der Teilnehmerantrag erfolgt mittels eines Anmeldeformulars, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Ausstellungsleitung einzureichen ist. Der Anmeldeschluss ist der 22.01.2016. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung. Die Anmeldung berücksichtigt keinen Rechtsanspruch auf einen Platz. Ebenso kann kein Gewohnheitsrecht geltend gemacht werden. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden. Der Veranstalter ist ermächtigt, nach freiem Ermessen die Zuweisung eines Ausstellungsstandes von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist nicht zulässig, soweit letztere nicht der Vorführung dient. Wer sich unter falschen Angaben Zutritt zur Veranstaltung verschafft, macht sich des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar.

## §2 **Leistungsumfang**

Im Mietpreis für den Systemstand sind die mietweise Überlassung der Ausstellungsfläche sowie die Lieferung, Montage, Nutzung während der Ausstellung und die Demontage des Systemstands enthalten. Bei eigenem Standbau beinhaltet der Preis die mietweise Überlassung der Ausstellungsfläche. Der Aussteller verpflichtet sich, einen eigenen Stand unter Beachtung der Ausstellungsbedingungen aufzubauen. Dem Mieter ist bekannt, daß als Mietmaterial mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendete Elemente zum Einsatz kommen, also ein Anspruch auf Neumaterial nicht besteht. Beanstandungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Standübernahme durch den Mieter schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die gemieteten Gegenstände sind nicht versichert.

## §3 **Ausstellungsgüter**

Alle Exponate besonderen Gewichts, besonderer Größe oder von denen möglicherweise Gefahr ausgehen könnte, sind in der Anmeldung aufzuführen und müssen genehmigt werden. Die Firmen können sich nicht auf die Zulassung bei vergangenen Veranstaltungen berufen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen. Die Bodenbelastbarkeit beträgt max. 500 kg/qm. Standhöhen über 2,50 m bei eigenem Standaufbau bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

## §4 **Standflächenvermietung**

Der Aussteller erhält nach der Annahme seiner Anmeldung eine Bestätigung. Eine genaue Standzuweisung erfolgt durch die Ausstellungsleitung zu einem späteren Zeitpunkt. Eine auch teilweise Übertragung der Rechte aus der Überlassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

## §5 **Standgestaltung**

Als Stand kommen Systemstände der Firma LIGNUM GmbH entsprechend der Beschreibung zum Einsatz. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind anhand des Technischen Bestellblattes anzugeben. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, in Wände, Decken oder Böden zu bohren oder zu nageln. Vom Mieter verschmutztes oder verklebtes Standmaterial wird zu Lasten des Mieters gereinigt. Beschädigte oder fehlende Teile werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Dekorationen und Verkleidungen müssen nachweislich nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Die Verwendung von Stroh, Reet oder ähnlichem Material ist unzulässig. Deckenbespannungen aus Stoff, auch aus schwer entflammbarem, sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht gestattet. In den Ausstellungsräumen darf Packmaterial nicht gelagert oder untergebracht werden. Nutzt der Aussteller eigene Stände, so sind der Ausstellungsleitung Standpläne zu übermitteln-

## §6 **Rücktrittsrecht**

Firmen, die angemeldet sind und vom Veranstalter die schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis gemäß dem Anmeldeschluss 22.01.2016 kostenfrei entlassen werden. Nach diesem Termin schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 100% der Standmiete.

## §7 **Haftungsausschluss oder Versicherung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Messe, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretende Schäden, Verluste usw. am ausstellereigenen oder gemieteten Gut oder Personen, die durch den Aussteller oder sein Personal verursacht werden, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfsperson nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigung usw., einschließlich des Transportrisikos des Ausstellungsguts, eine Versicherung abzuschließen.

## §8 **Sicherung der Exponate**

Der Aussteller ist verpflichtet, an ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S 717) entsprechen.

## §9 **Überwachung des Messegeländes**

Der Veranstalter ist lediglich verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine Einlass- und Auslasskontrolle zu sorgen. Es findet keine Standbewachung durch den Veranstalter statt. Vom Veranstalter wird keine Haftung für Diebstahl, Personen- oder Sachschäden übernommen.

## §10 **Kochgeräte, Speisen und Getränke**

Die Benutzung von elektrischen Kochplatten, Tauchsiedern und ähnlichen Wärmequellen sowie die Verwendung von Propan- und Butangas ist nicht gestattet. Weiterhin ist das Einbringen von Speisen und Getränken in das Gebäude nicht gestattet.

## §11 **Ausstellerausweise**

Die Zahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Standgröße. Je Stand wird grundsätzlich ein Ausweis ausgegeben. Zusätzliche Standbetreuer, für die kein Tagungsbeitrag entrichtet wurde sind nicht berechtigt, an der Tagung teilzunehmen.

## §12 **Ausstellerverzeichnis**

Der Veranstalter gibt ein offizielles Teilnehmer- und Ausstellerverzeichnis heraus. Es enthält ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis sowie einen Standplan. Wünscht der Aussteller einen darüber hinaus gehenden Eintrag ins Ausstellerverzeichnis, z.B. über angebotene Produkte und Dienstleistungen, so wird dies dem Aussteller mit 60,- Euro pro ½ DIN-C4 Seite berechnet.

## §13 **Standabbau**

Der Abbau von Ausstellungsständen vor Schluß der Veranstaltung ist nicht gestattet.

## §14 **Zahlungsbedingungen**

Der Mieter ist verpflichtet, die Gesamtmiete bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu zahlen.

## §15 **Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

## §16 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Dresden.